

Informationsblatt für Betriebe

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen



Gefördert wird die Errichtung von bis zu 25 zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme bis max. 50 kW Nennwärmeleistung.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Einreichung zur Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, wobei das Rechnungsdatum für die Schlussrechnung der Hauptanlageanteile (z.B. Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf.

Die Förderung beträgt 4.000 Euro pro errichtetem Abnehmeranschluss und ist mit 35 % der Investitionskosten begrenzt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50 kW Leistung je Übergabestation sowie Anlageanteile, die sich im Eigentum des Förderwerbers befinden und für den Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.
- Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten sowie weitere, für den Betrieb relevante Anlageanteile. Anfallende Kosten für Planung und Montage können ebenfalls gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Einzelraumregelungen, Anlageanteile für die Wärmeverteilung im Gebäude (z.B. Rohrleitungen, Heizkörper), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers sowie Anschlüsse für Anlagen > 50 kW Nennwärmeleistung.

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/fernwaerme.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt mittels Pauschalsatz von 4.000 Euro pro errichtetem Abnehmeranschluss und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderung ist mit 35 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Das Rechnungsdatum der Hauptanlageanteile für zumindest einen Abnehmer darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Alle weiteren Rechnungen können maximal bis zu 18 Monate alt sein. Rechnungen, deren Datum außerhalb dieses Zeitraumes liegen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale. Die Investitionen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und vollständig bezahlt sein.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung mit Bezug zu den Abnehmern , die in der Abnehmerliste genannt sind	✓
Eingescannte Rechnungen (Bitte beachten Sie, dass Pauschalrechnungen nicht anerkannt werden können.)	✓
Eingescannte, unterfertigte Abnehmerliste der neuen Abnehmer des gegenständlichen Projekts	✓
Eingescannte, unterfertigte Wärmelieferverträge für alle Abnehmer des Verdichtungsprojekts mit Angaben zur Anschlussleistung, Anschlussadresse und Eigentumsgränze	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Nahwärmanlagen, die in der qm-heizwerke Datenbank erfasst sind, haben die zusätzlichen Abnehmer aus dem beantragten Projekt in der Datenbank zu erfassen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit einer Landesförderung. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: energiesparen@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.